

Artikel 16

Tägliche Ruhezeit

(Art. 31 Abs. 2 ArG)

¹ Jugendlichen ist eine zusammenhängende tägliche Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren.

² Sie dürfen vor Berufsschultagen oder überbetrieblichen Kursen längstens bis 20 Uhr beschäftigt werden.

Absatz 1

Gemäss Artikel 31 Absatz 2 ArG muss die Tagesarbeit der Jugendlichen – mit Einschluss der Pausen – innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Stunden liegen (z.B. 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr). Mit Artikel 16 Absatz 1 ArGV 5 wird zudem präzisiert, dass Jugendlichen zusätzlich eine zusammenhängende tägliche Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren ist. Wenn bspw. die Tagesarbeit am Montag um 19.00 Uhr endet, so wäre ein Arbeitsbeginn am Dienstagmorgen bereits um 06.00 Uhr nicht zulässig, da die geforderten 12 Stunden Ruhezeit nicht eingehalten sind.

Absatz 2

Vor Berufsschultagen oder Besuchen von überbetrieblichen Kursen dürfen Jugendliche nicht länger als bis 20 Uhr beschäftigt werden. Da die Berufsschule als Arbeitszeit gilt, muss dem Berufsschüler oder der Berufsschülerin vor der ersten Lektion eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden gewährt werden. Bei der Einhaltung des Grundsatzes von Absatz 2 ist diese Anforderung in der Regel erfüllt. Sollte in Ausnahmefällen die erste Berufsschullektion früher als um 08.00 Uhr beginnen, so ist die Arbeit am Vortag entsprechend früher als um 20 Uhr zu beenden, damit die geforderten 12 Stunden Ruhezeit eingehalten werden können.